

Satzung
des
Männergesangsvereins „Liederkrantz“ Seelbach
gegründet 1862

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Männergesangsverein (MGV) in Seelbach führt den Namen „Liederkrantz 1862“. Er hat seinen Sitz in Villmar-Seelbach.

Der Verein ist Mitglied des Sängerkreises Oberlahn e.V. im Hessischen Sängerbund e.V., Sitz Frankfurt am Main. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der MGV Liederkrantz dient der Pflege des Chorgesanges. Um diesen Zweck zu erfüllen hält er wöchentliche Gesangstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt sein Singen bei besonderen Anlässen in den Dienst der Öffentlichkeit. Echte Kameradschaft und Geselligkeit sollen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen und sind deshalb jederzeit zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

Der MGV Liederkrantz ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine politischen Ziele.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitwilligkeit Vereinsbeschlüsse auszuführen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die aktiven Mitglieder sind zu regelmäßigen Besuchen der Gesangstunden verpflichtet. Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nicht mit ihrem Privatvermögen.

Tritt ein Mitglied aus einem anderen Chorverein über, so wird die Mitgliedschaft angerechnet.

zur Satzung des Männergesangsvereins „Liederkranz“ Seelbach, gegründet 1862

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Monatsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zu zahlen.

Nach vierzigjähriger Mitgliedschaft werden die Mitglieder beitragsfrei.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Verwaltung

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung,
2. der Vorstand.

Zu 1.: Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des laufenden Jahres statt. Sie ist mindestens eine Woche vorher durch Aushang im Vereinskasten unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

Außerordentliche Generalversammlungen sind nur auf Antrag von fünfzig Prozent der Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes anzusetzen. Die Bekanntmachung der außerordentlichen Generalversammlung erfolgt in der gleichen Weise wie die der ordentlichen Generalversammlung, spätestens jedoch drei Tage vorher.

In der Generalversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluß über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Der Beschluß erfolgt durch offene Abstimmung.

Wenn nichts anderes beschlossen wird, erfolgt die Wahl zum Vorstand in geheimer Abstimmung durch die Abgabe von Stimmzetteln. Alle anderen Beschlüsse können in offener Abstimmung getätigt werden.

Soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind im Jahresprotokoll schriftlich wiederzugeben und von dem 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Zu 2.: Die organisatorische Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus dem engeren Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen. Der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
1. Schriftführer,
1. Kassierer.

zur Satzung des Männergesangsvereins „Liederkranz“ Seelbach, gegründet 1862

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

- 2. Schriftführer,
- 2. Kassierer,
- Jugendvertreter sowie
- zwei Beisitzern.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur jeweiligen Generalversammlung im Amt.

Auf jeder Generalversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Darüber hinaus haben sie das Recht, jederzeit weitere Kassenprüfungen vorzunehmen. Nach jeder Prüfung ist den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 7 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Jährlich finden für jeweils ein Drittel des Vorstandes Neuwahlen in nachstehendem Turnus statt:

- I. 1. Vorsitzender,
1. Schriftführer,
2. Kassierer,
- II. 2. Vorsitzender,
2. Schriftführer,
1. Kassierer,
- III. Jugendvertreter,
zwei Beisitzer.

§ 8 Ehrenmitglieder, Ehrungen

- 1. Aktive Sänger werden nach vierzigjähriger ununterbrochener Sängertätigkeit (eingeschlossen Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes) zu Ehrenmitgliedern ernannt. Nach fünfzigjähriger Sängertätigkeit werden besondere Ehrungen zuteil.

Es wird erwartet, daß der zum Ehrenmitglied ernannte Sänger auch nach seiner vierzigjährigen aktiven Tätigkeit weiter seine ganze Kraft dem Verein zur Verfügung stellt, soweit er dazu in der Lage ist.

- 2. Passive Mitglieder können bei besonderen Verdiensten um den Verein geehrt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

zur Satzung des Männergesangvereins „Liederkrantz“ Seelbach, gegründet 1862

§ 9 Trauungen, Ehejubiläen, Geburtstage

1. Trauungen

Aktiven Sängern und Ehrenmitgliedern wird innerhalb des Landkreises Limburg-Weilburg im Gottesdienst gesungen oder, auf Wunsch, ein Ständchen gebracht.

Passiven Mitgliedern wird nach einjähriger Mitgliedschaft im Gottesdienst in der evangelischen Kirche zu Seelbach oder der katholischen Kirche zu Aumenau gesungen. Ansonsten erhalten passive Mitglieder einen Kartengruß.

2. Ehejubiläen

Zur Silbernen Hochzeit wird allen Vereinsmitgliedern ein Ständchen gebracht.

Zur Goldenen Hochzeit und bei weiteren Ehejubiläen wird allen Vereinsmitgliedern sowie allen Ortseinwohnern ein Ständchen gebracht.

3. Geburtstage

Zum 50., 60., 70. und 75. Geburtstag wird allen aktiven Sängern und Ehrenmitgliedern ein Ständchen gebracht.

Zum 80., 85. usw. (alle fünf Jahre) Geburtstag wird allen Vereinsmitgliedern ein Ständchen gebracht.

Darüber hinaus wird zum 90. und 100. Geburtstag allen Ortseinwohnern ein Ständchen gebracht.

§ 10 Erweisung der letzten Ehre

Beim Ableben eines aktiven Sängers oder eines Ehrenmitgliedes wird auf dem Friedhof gesungen. Darüber hinaus wird der Verstorbene (aktiver Sänger oder Ehrenmitglied) von Mitgliedern des MGV Liederkrantz zu Grabe getragen.

Alle Mitglieder erhalten beim Ableben eine Kranzspende.

Für alle verstorbenen Mitglieder wird am Totensonntag in der Kirche gesungen.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes erfolgen. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Er kann vorgenommen werden:

- a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins (Nichtbeachtung der Beschlüsse und der Satzung des Vereins),
- b) bei einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung,
- c) bei Beitragsrückständen von einem Jahr und darüber.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche. Ein Anrecht auf das Vereinsvermögen hat es nicht. Die Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 12 Austritt aus dem Hessischen Sängerbund

Der Austritt aus dem Hessischen Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 13 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 14 Dirigent

Der Dirigent wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat ein angemessenes Honorar zu vereinbaren.

Dem Dirigenten ist die Auswahl der Chöre im Einvernehmen mit dem Vorstand anzuvertrauen. Bei deren Einübung ist seinen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des MGV Liederkrantz Seelbach kann nur die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Sie ist nur zulässig, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als zwölf Mitglieder sinkt.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Villmar zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des weltlichen und kirchlichen Chorgesanges im Ortsteil Seelbach.

Seelbach, den 20. Januar 1996

aufgenommen:

Genehmigt am 24. Februar 1996 in der Generalversammlung im Dorfgemeinschaftshaus Seelbach:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassierer
2. Kassierer
- Jugendvertreter
- Beisitzer
- Beisitzer